Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 26.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 12. Januar (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Kiel, 11. Januar. Der „Kieler Zeitung" zufolge wird die Indienststellung der Fregatte „Niobe" zum Zwecke der Ausbildung der Kadetten im April stattfinden. Zur derselben Zeit wird sich die Glattdeckkorvette „Medusa" zur Ausbildung der Schiffsjungen in das Mittelländische Meer begeben. Die Briggs „Rover" und „Musquito" und das Kanonenboot „Cyclop" sind für die chinesisch-japanesischen Gewässer bestimmt. Das Kanonenboot „Tiger" und das Linienschiff „Renown" gehen nach Wilhelmshaven. Die Kanonenboote „Drache" und „Delphin" werden Anfangs Mai Vermessungsarbeiten vornehmen. Mitte Mai wird ein Uebungsgeschwader gebildet werden. Im Oktober wird die Korvette „Veneta" mit den Kadetten nach Japan gehen. Zur selben Zeit wird das Kanonenboot „Cornet" das Kanonenboot „Meteor" im Mittelländischen Meer ablösen.

Dresden, 11. Januar. Der Beerdigung des katholischen Bischofs Forwerk, welche heute Nachmittag stattgefunden hat, wohnten der Prinz Georg, die Staatsminister und die Gesandten Preußens, Oesterreichs und Baierns bei.

Wien, 11. Jan. [Prozeß Ofenheim.] Die heutige Vormittagssitzung wurde größtentheils durch die Verantwortung des Angeklagten gegen die in dem Berichte des Hofrath Weber enthaltenen Angaben über die Ausführung des Eisenbahndammes bei Mihuczeny ausgefüllt. Die Verlesung" der amtlichen Korrespondenzen über die mangelhafte Ausführung der betreffenden Bahnstrecke ergab jedoch, daß an 47 Stellen Neubauten erforderlich gewesen waren. Der Staatsanwalt beantragte darauf die Verlesung der Aktenstücke, durch welche bewiesen wird, daß die Generaldirektion auch in den Jahren 1871 und 1872 die klimatischen Verhältnisse als Ausflucht benutzt habe. Bei dieser Gelegenheit gab der Staatsanwalt zugleich aus Veranlassung einer in den Zeitungen verbreiteten Mittheilung, daß die Familie des verstorbenen Brassey einen Advokaten nach Wien gesandt habe, die Erklärung ab, er werde sich nicht einschüchtern lassen, es sei aber unwahr, daß er Brassey des Betruges beschuldigt hätte. Sodann wurden die Protokolle über die Dammabrutschungen bei Mihuczeny verlesen. Eine ebenfalls verlesene Zuschrift des Hofraths Bischof erklärt, die Bahn sei ohne eigentliche Kollaudirung dem Betriebe übergeben worden.

Prag, 11. Januar. Die Ueberführung der Leiche des verstorbenen Kurfürsten von Hessen von dem kurfürstlichen Palais nach dem Staatsbahnhofe hat heute Nachmittag um ½2 Uhr stattgefunden. Den Leichenkondukt eröffnete eine Eskadron Kavallerie. Dem Leichenwagen, welcher von 8 isabellfarbenen Pferden gezogen wurde und von der gesammten Dienerschaft des Kurfürsten unter Führung eines Stallmeisters, umgeben war, schritt der Hofmarschall des Kurfürsten voran, unmittelbar hinter dem Wagen folgten die sämmtlichen Mitglieder der Familie des hohen Verstorbenen und darauf als Vertreter des Kaisers von Oesterreich der Erzherzog Wilhelm und der Landgraf Alexis von Hessen-Philippsthal Barchfeld. Ihnen schlossen sich der Oberst-Landmarschall Fürst Carlos Auersperg, der Statthalter von Böhmen, Freiherr Weber von Ebenhof, die Generalität und die Spitzen der Behörden an. Auch mehrere Bürgermeister kurhessischer Städte, der Bürgermeister von Prag, die evangelischen Gemeindevertreter, viele Offiziere der Garnison und zahlreiche Einwohner der Stadt befanden sich im Leichengefolge. Der Zug wurde durch eine Eskadron Kavallerie geschlossen. Um 4 Uhr langte der Kondukt auf dem Staatsbahnhofe an, wo der mit Kränzen und Bändern reich geschmückte Metallsarg durch Leibjäger in den schwarz dekorirten Waggon gehoben wurde. Eine Ehrendeputation des Husarenregiments, dessen Inhaber der Kurfürst gewesen war, begleitet die Leiche bis zur sächsischen Grenze, wo sächsisches Militär die Ehrenwache übernimmt.

Bern, 11. Januar. Der Bundesrath hat als Vertreter der Schweiz für die auf den 25. d. M. nach Paris einberufene internationale Münzkonferenz den dortigen schweizerischen Geschäftsträger Dr. Kern und den Nationalrath Feer-Herzog bestimmt.

Pest, 11. Januar. In der Sitzung des Finanzausschusses legte der Finanzminister Ghyczy ein vollständiges Finanzexposé vor. Darnach sind von der letzten Anleihe nach Abzug der Januarzahlungen zum Betrage von 9½ Millionen noch 32 Millionen und außerdem noch 12 Millionen an Kassenbeständen disponibel, wodurch das Defizit ausreichend gedeckt werden könne, doch würden dann, mit Berücksichtigung der unregelmäßigen Steuereingänge, für das Jahr 1876 nur 6 Mill. übrig bleiben. Er beantrage deshalb zur Deckung des Defizits 12 Millionen aus der Anleihe zu nehmen und 13 Millionen durch neue Steuern und einen Zuschlag zu den bestehenden Steuern zu decken. — Da die bereits von ihm proponirte Erhebung eines Steuerzuschlages von 5 pCt. ihm zu drückend erscheine, ziehe er die betreffende Vorlage zurück und beantrage die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. — Auf diese Weise werde es möglich, auf das Jahr 1876 26 Mill. übertragen zu können, durch welche mit Hinzurechnung anderer Einnahmen im Jahre 1876 die Ausgaben ohne eine neue Anleihe gedeckt werden könnten.

London, 11. Januar. Die Kohlengrubenbesitzer in Northumberland haben beschlossen, die Arbeitslöhne um weitere 20 Proz. herabzusetzen. — Der Prinz Louis Bonaparte wird am 22. d. sein Schlußexamen in Woolwich ablegen.

Newyork, 11. Januar. Wegen der Vorgänge in Louisiana ist, wie gerüchtweise verlautet, ein Meinungszwiespalt unter den Mitgliedern des Kabinets in Washington ausgebrochen, es heißt, daß drei Mitglieder des Kabinets ihren Rücktritt zu nehmen beabsichtigten. Einflußreiche Mitglieder der republikanischen Partei im Kongresse gaben sich Mühe, die Harmonie im Ministerium wieder herzustellen — Aus Venezuela eingelangten Nachrichten zufolge sind die Häupter der dortigen Insurrektion, Pulido und Perez, gefangen genommen worden. — Dem „Newyork Herald" zufolge würden in der angekündigten Botschaft Grant's über die Verhältnisse in Louisiana die Beschuldigungen entschieden aufrecht erhalten werden, welche seitens der Organe der Bundesregierung betreffs der Organisation der Ligue der Weißen und der von derselben ausgegangenen Gewaltakte seither erhoben worden sind. Das Blatt glaubt, daß dem gegenüber die vom Kongresse nach New-Orleans entsendete, der konservativen Partei der Legislative von Louisiana mehr zuneigende Kommission bei ihrer Rückkehr in Abrede stellen würde, daß überhaupt Akte der Einschüchterung vorgekommen seien. Ebenso würde sich aus den Mittheilungen dieser Kommission ergeben, daß die mit der Berichterstattung betraute Kommission der Legislative von Louisiana sich grobe Täuschungen erlaubt habe und daß alle Schuld auf den Mangel an Ansehen, Geschick und Fähigkeit auf Seiten des Gouverneurs Kellog zurückzuführen sei.

Deutscher Reichstag.

41. Sitzung.

Berlin, 11. Januar, 11½ Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Kameke, Generalmajor v. Voigts-Rhetz, Fries u. A.

Die dritte Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden wird auf den Wunsch des Präsidenten des Reichskanzleramtes von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, nachdem derselbe erklärt hat, daß es dem Bundesrathe bisher physisch unmöglich gewesen sei, zu den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen Stellung zu nehmen, daß es dem Hause aber wohl von Wichtigkeit sein werde, vor dem Eintritt in die dritte Berathung des Gesetzes die Stellung des Bundesrathes zu jenen Beschlüssen kennen zu lernen.

Das Haus kann also sofort in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über den Landsturm eintreten, wie er von der Kommission, welche die Vorlage der Reichsregierung bekanntlich mehrfach amendirt hat, vorgelegt ist.

Zunächst verliest der Präsident folgenden von den Abgeordneten Hasselmann, Liebknecht und Reimer eingebrachten Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den aus den Berathungen der Kommission hervorgegangenen Gesetzentwurf als den Grundsätzen der allgemeinen Wehrpflicht widersprechend abzulehnen und den Reichskanzler zu beauftragen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Wehrhaftmachung des gesammten Volkes ausführt und das Volk in Waffen zur Wahrheit macht." Der Präsident bemerkt dazu, daß dieser Antrag bei der zweiten Berathung, in der nur über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes, aber nicht über das Gesetz im Ganzen beschlossen wird, nicht zur Abstimmung gebracht werden könne; sollte sich am Schlusse der zweiten Berathung herausstellen, daß sämmtliche Paragraphen des Gesetzes abgelehnt sind, so würde der Antrag in seinem ersten Theile faktisch erledigt sein und noch die zweite Hälfte desselben, die Resolution, zur Diskussion gestellt werden können. Würden dagegen die einzelnen Paragraphen der Vorlage angenommen werden, so wäre damit der Antrag überhaupt beseitigt.

Zu der von der Kommission beschlossenen Fassung des Gesetzes liegt eine Reihe von Abänderungsanträgen Seitens der Fortschrittspartei und des Zentrums vor, welche durch den Abg. Duncker resp. den Abg. Graf Ballestrem vertreten werden. Die übrigen Fraktionen enthalten sich, abgesehen von einem vereinzelten Antrage v. Bonin's zu § 1, der später zurückgezogen wird, jedes weiteren Amendirungsversuches und haben die Majorität zu Gunsten der Kommissionsvorschläge unbestritten in Händen, auch wenn, wie es einmal der Fall ist, Zentrum und Fortschrittspartei zusammen stimmen.

§ 1 der Vorlage, den die Kommission neu eingeschaltet hat, lautet:

„Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht."

(§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

Zu diesem § 1 liegen folgende Amendements vor:

1) Des Abg. Duncker, den Absatz I des § 1 wie folgt zu fassen: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört nach seinem Austritt aus der Landwehr bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dem Landsturm an. Außerdem besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

2) Des Abg. v. Bonin: ebenfalls den ersten Absatz des § 1 wie folgt zu fassen: „Der Landsturm besteht aus allen wehrfähigen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder zum stehenden Heere noch zur Landwehr oder zur Marine eingezogen sind."

Der Referent Graf Bethusy-Huc erklärt, daß er im Einvernehmen mit dem Präsidenten, abweichend von der sonstigen Praxis, die allgemeinen Fragen, die sich an die Vorlage knüpfen, nicht sofort bei § 1, sondern erst später, nämlich bei § 5, der von der Verwendung des Landsturms handelt, zur Sprache bringen und sich zunächst auf den eingefügten § 1 zu beschränken werde. Die Kommission hielt diese Reproduktion der den Landsturm betreffenden §§ 3 Alinea 2 und 16 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 für nothwendig, um den Umfang und die Bedeutung des Landsturmgesetzes klar zu stellen und den im Volke laut gewordenen Besorgnissen und Mißverständnissen bezüglich seiner Tragweite entgegenzutreten. Die Anträge Duncker und von Bonin bittet der Referent abzulehnen, da der erstere genau dasselbe, wie der Vorschlag der Kommission, bezweckt, welcher diesen Zweck mit den authentischen Worten des Wehrgesetzes nur besser erreicht. Der Antrag von Bonin dagegen faßt den höchst unwahrscheinlichen Fall ins Auge, daß Wehrfähige, die dem stehenden Heere, der Landwehr und der Marine angehören, bei der Einberufung des Landsturmes nicht eingezogen sind.

Abg. Duncker: Mein Amendement will kein bestehendes Recht abändern, sondern nur die gesetzlich geltenden Bestimmungen, welche über den Landsturm an verschiedenen Stellen zerstreut existiren, hier zusammenfassen, um allen Verpflichteten ein klares Bild davon zu geben, ob sie überhaupt verpflichtet sind und wie weit diese Verpflichtung sich erstreckt. Der Herr Referent hat sich Namens der Kommission gegen mein Amendement erklärt, obwohl es in dieser Fassung der Kommission gar nicht vorgelegen hat. Was den Streit betrifft, ob es besser sei „wehrfähig" oder „wehrpflichtig" zu sagen, so halte ich allerdings das erstere für korrekter. Der Referent wies freilich darauf hin, daß Artikel 57 der Reichsverfassung den Ausdruck „wehrpflichtig" enthält. Die Verfassung giebt aber nur die allgemeine Bestimmung und es ist gerade Aufgabe eines Spezialgesetzes sie näher zu präzisiren; dies geschieht offenbar durch den Ausdruck „wehrfähig" welcher besagt, daß diese allgemeine Verpflichtung nur besteht für diejenigen, die nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit fähig und im Stande sind, sie zu erfüllen. Mein Amendement würde für das allgemeine Verständniß klar aussprechen, daß jeder wehrfähige Deutsche, nachdem er seine Pflicht im stehenden Heere, in der Reserve und Landwehr erfüllt hat, noch nicht aufgehört hat, für die Wehrhaftigkeit des Landes verpflichtet zu sein, sondern dann noch betreffenden Falls in den Landsturm einzutreten hat. Ich bitte Sie, mein Amendement anzunehmen.

Abg. v. Bonin: Ich weise zunächst darauf hin, daß auch der Artikel 59 der Reichsverfassung, welcher die Bestimmung des Art. 57 näher ausführt den Ausdruck „wehrfähig" enthält. Der Zweck meines Amendements ist folgender: Wir haben eine vierjährige Reserve, und die Erfahrung hat gelehrt, daß stets ein Theil davon gar nicht zur Einziehung gelangt. Wird nun der Landsturm nicht in der ganzen Monarchie, sondern nur in einzelnen Theilen einberufen, so kann es leicht vorkommen, daß in diesen Landestheilen sich wehrfähige und wehrpflichtige Deutsche finden, welche zu einer Kategorie des Heeres, nämlich zur Reserve gehören, zu dieser aber nicht eingezogen worden sind. Wenn § 1 der Kommissionsfassung angenommen wird, so würde diese Kategorie von der Verpflichtung, dem Landsturm beizutreten, befreit sein und das will mein Amendement verhindern. Ich wünsche, daß alle Diejenigen zum Landsturm einberufen werden können, die zu irgend einer Kategorie des Heeres gehören.

Bundeskommissar v. Voigts-Rhetz: Das Amendement Bonin will diejenigen Leute, die nicht zur Truppe einberufen worden sind, aber ihrer Verpflichtung nach zur Truppe eingezogen können, in den Landsturm einstellen. Ich muß diesem Antrage bestimmt entgegentreten. Es liegt eine große Gefahr darin, Leute, die zufällig durch Verzug in einen anderen Bezirk gekommen sind und die der Reserve noch angehören, zum Landsturm einzuberufen, während sie kurze Zeit darauf als Landwehr oder Reserve in das stehende Heer einzutreten hätten. Wir würden dadurch geradezu gezwungen werden, um für den Ausfall Ersatz zu schaffen, in verstärktem Maßstabe die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen zu ergänzen. Ich kann daher nur bitten, dies Amendement unter allen Umständen abzulehnen. Was das Amendement Duncker betrifft, so ist zunächst der Ausdruck „wehrfähig" technisch für alle Fälle nicht festzustellen, sondern er ist nur praktisch für das stehende Heer durch die §§ 15, 16 und 17 des Reichsmilitärgesetzes spezifizirt; die hierin enthaltenen Bestimmungen genügen aber für den Landsturm nicht. Es kann beispielsweise ein Einäugiger oder ein Mann mit steifem Fuße, der nach jenen Paragraphen für das stehende Heer dauernd unbrauchbar ist, für den Landsturm unter Umständen außerordentlich brauchbar sein. Ich kann daher nur bitten, es bei den Bestimmungen, wie sie das Kriegsdienstgesetz enthält, bewenden zu lassen, und es im Moment der Einberufung des Landsturmes den kompetenten Behörden zu überlassen, zu entscheiden, wer brauchbar und „wehrfähig" ist. Im Uebrigen würde ein besonderes Bedenken gegen die Annahme des Duncker'schen Amendements nicht vorliegen. Da aber der § 1 in der Fassung der Kommission das Wünschenswerthe enthält und jedes Mißverständniß ausschließt, kann ich nur empfehlen, den Paragraph in dieser Fassung pure anzunehmen.

Abg. v. Bahl empfiehlt gleichfalls die Annahme des § 1 in der Fassung der Kommission. Wie wenig klar gefaßt das Amendement Duncker ist, erhellt schon daraus, daß der erste Absatz desselben den Ausdruck „wehrfähig", der zweite aber den von ihm selbst für inkorrekt erklärten Ausdruck „wehrpflichtig" enthält. Die Bedenklichkeit des Amendement Bonin aber ist nach den Ausführungen des Bundeskommissars wohl Jedem klar geworden.

Abg. Graf Ballestrem: Ich und meine politischen Freunde haben zu § 1 ein Amendement nicht gestellt, weil wir die große Schwierigkeit erkannten, dasjenige mit klaren und deutlichen Worten auszudrücken, was nach unserer Meinung hier festgestellt werden muß. Gegen die hier von der Kommission beschlossene Fassung liegen aber große Bedenken vor, die wir wenigstens zur Sprache bringen wollen. Nach dem Absatz 2 dieses Paragraphen soll der Landsturm einberufen werden, wenn ein feindlicher Einfall einen Theil des Reichsgebietes bedroht. Nun ist es ja bekannt, daß bereits vor Ausbruch des Krieges in der Nähe der Grenzen des Landes Truppenzusammenziehungen stattfinden. Soll nun dies als eine solche Bedrohung angesehen werden, welche zur Einberufung des Landsturmes im Sinne dieses Paragraphen ermächtigt? Ich kann das nicht zugeben. Aehnlich gestaltet sich die Frage bei der Einschiffung von Truppen einer fremden Macht, durch die unsere Küsten bedroht werden können. So lange unsere sieggewohnte Armee und ihre Heerführer intakt dastehen und ein thatsächlicher Angriff noch nicht stattgefunden, kann ich eine derartige Bedrohung nicht für eine solche ansehen, die die Einberufung des Landsturms rechtfertigt. Es kann nun ferner der Fall eintreten, daß das Reich von mehreren Seiten zugleich bedroht wird. Ich setze voraus, daß unsere auswärtige Politik so geführt werden wird, daß wir in diesem Falle nicht ohne Alliirte dastehen; ich will wenigstens nicht voraussetzen, daß sie jemals in so unverantwortlicher Weise geführt werde, daß dieser Fall eintritt. Unter Bedrohung im Sinne dieses § 1 würde ich also nur eine wirkliche Betretung des Landes oder aber eine übermächtige Koalition gegen das Reich ansehen können, der wir ohne Alliirte gegenüberstehen. Aber selbst unter den ersten Fall möchte ich einen derartigen Angriff, wie etwa der gegen Saarbrücken im letzten Kriege nicht unter allen Umständen rechnen. Wenn wir nun trotz dieser Ungewißheiten und Bedenken für diesen Paragraphen stimmen, so können wir das nur, wenn in den nächsten Paragraphen, welche die Kautelen festsetzen, möglichst viele solcher Kautelen einführen, damit nicht leichtfertig, sondern nur, wenn eine wirklich dringende Gefahr vorliegt, der große Theil der Familienväter des Landes aufgeboten wird.

Nachdem der Abg. v. Maltzahn-Gültz sich kurz für den § 1 der Kommissionsfassung ausgesprochen, erklärt Abg. v. Bonin, daß er seinen Antrag, der so wenig Anklang gefunden, zurückziehe.

Abg. Duncker will jetzt in seinem Amendement auch in dem zweiten Absatz an Stelle des Ausdruckes „wehrpflichtig", „wehrfähig" setzen: derselbe zieht aber gleich darauf sein Amendement ganz zurück, nachdem der Schluß der Diskussion angenommen wird.

Der Referent Graf Bethusy-Huc hält es mit Berufung auf die bisherige Praxis aller Berichterstatter für sein Recht wie für seine Pflicht über Anträge aus der Mitte des Hauses sich zu äußern, wie er es gegenüber dem des Abg. Duncker gethan hat. Dagegen hat sich Graf Ballestrem weniger auf die Sache eingelassen, als auf Konjunkturen über die Politik des Reiches und auf Vertrauen oder Mißtrauen gegenüber dem Reichskanzler, soweit es sich dabei um die Einberufung des Landsturmes handelt. Sein (des Redners) Vertrauen der Vorlage

gegenüber gipfelt darin, daß die Bestimmungen derselben die Einberufung des Landsturms in die Hand des Kaisers und nicht in die des Grafen Ballestrem legen. (Heiterkeit.)

Graf Ballestrem: Um auf diesen Witz zu antworten, den zu machen der Referent sich für verpflichtet gehalten, erwidere ich, daß ich keineswegs mein Vertrauen zur Reichsregierung, sondern nur die Erwartung ausgesprochen habe, sie werde dies und das thun.

§ 1 der Kommissionsfassung wird hierauf fast einstimmig vom Hause angenommen.

An dem § 2 der Vorlage hat die Kommission nichts geändert, er lautet: „Das Aufgebot des Landsturmes erfolgt durch kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird."

Zu diesem § 2 beantragt 1) Abg. Duncker den Zusatz: „Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen."

2) Abg. Graf Ballestrem mit den Mitgliedern des Zentrums den § 2 dahin zu fassen, daß durch kaiserliche Verordnung der territoriale Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

Der Berichterstatter bittet um Ablehnung der Amendements; eine ortsübliche Bekanntmachung sei nicht in allen Fällen möglich, weil es in einem vom Feinde besetzten Lande schwierig, ja unmöglich werden könne, eine Bekanntmachung in der sonst üblichen Form zu erlassen.

Graf Ballestrem wünscht, daß in die Verordnung auch aufgenommen werde, für welches Territorium der Landsturm aufgeboten werden soll, damit nicht unnöthiger Weise das Aufgebot auch in den Gebietstheilen erfolgt, welche vom Feinde nicht bedroht sind.

Abg. Richter (Hagen): Der Zweck des Vorredners wird durch sein Amendement wohl kaum erreicht, er verschlechtert sogar den Text der Kommission, wenn nicht zugleich die Angabe der Altersklassen gefordert wird. Diese Angabe scheint uns nothwendig, weil es sich hier um Leute handelt, die niemals in einem militärischen Verhältniß gestanden haben, also auch eines Aufgebotes nicht gewärtig sind; ähnlich erfolgt ja auch nach § 27 des Reichsmilitärgesetzes ein Aufgebot der Ersatzreserve zweiter Klasse nach den Altersklassen, und man hat in der Kommission damals denselben Grund angeführt, den ich eben angeführt habe.

General-Major von Voigts-Rhetz: Der Wortlaut des § 27 des Reichsmilitärgesetzes ist allerdings genau derselbe, allein der Unterschied zwischen Ersatzreserve zweiter Klasse und Landsturm ist doch ein bedeutender. Die ortsübliche Bekanntmachung ist in einem vom Feinde überzogenen Lande nicht möglich, aber die Erfahrung hat doch bewiesen, daß es nichts desto weniger möglich ist, Massenaufgebote auf andere als die ortsübliche Weise herbeizuführen, durch heimliche Mittheilung u. s. w. In solchem Falle würden die Leute mit diesem Gesetz in der Hand einer anderen als der ortsüblichen Bekanntmachung nicht Folge leisten. Man wird allerdings immer so lange als möglich auf die ortsübliche Bekanntmachung zurückgreifen, weil sie am besten zum Zweck führt, es muß aber auch, wenn dieses Mittel versagt, im Gesetz ein anderes Mittel offen gelassen werden. Was nun die Angabe der Altersklassen in der Verordnung betrifft, so wird man ja beim Landsturm eben so wie bei der Landwehr die jüngeren Jahrgänge zuerst einziehen.

Abg. Richter (Hagen): Es lassen sich allerdings Fälle denken, wo eine ortsübliche Bekanntmachung nicht ausführbar ist; aber in solchen Fällen wird es wohl überhaupt unmöglich sein, eine kaiserliche Verordnung bekannt zu machen; für solche äußerste Fälle sind überhaupt Gesetzesbestimmungen nicht wohl ausführbar, denn ultra posse, nemo tenetur. Weshalb wir die Altersklassen in der Verordnung bekannt gemacht haben wollen, liegt einfach darin, daß es sich um Leute handelt, die keine militärische Erziehung erhalten haben und also keines Aufgebotes gewärtig sind.

Bundeskommissar Major Blume: Wenn in eine Verordnung die Altersklassen aufgenommen und durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß gebracht werden sollen, so wird das in manchen Fällen für den Gegner ein Fingerzeig von großem Werthe sein. Uebrigens geht die kaiserliche Verordnung, welche den Landsturm aufbietet und seine Organisation bestimmt, an die betreffenden Landwehrbehörden, die dann erst die betreffenden Altersklassen einzieht. Eine absolute Nothwendigkeit also, die Altersklassen schon in der kaiserlichen Verordnung zu bezeichnen, ist nicht vorhanden.

Nachdem der Referent nochmals die Ablehnung aller Amendements empfohlen, wird § 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen, die Amendements werden abgelehnt.

§ 3. („Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken. Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden") wird ohne Debatte angenommen.

§ 4 lautet in der Fassung der Kommission: Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen. Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

Graf Ballestrem beantragt, das Alinea 1 des § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner."

Abg. Hauck empfiehlt das Amendement des Abg. Grafen Ballestrem, welches die in der Kommissionsvorlage enthaltene Gleichstellung des Landsturmes mit der Landwehr ausschließt.

Abg. Hasselmann: Der Landsturm besteht aus Leuten, die einer militärischen Disziplin noch nie unterworfen waren; sie sollen den Militärstrafgesetzen unterworfen werden und ich glaube, daß dabei sehr leicht Konflikte entstehen. Mit der Strenge der militärischen Strafgesetze sollte man den Landsturm verschonen oder wenigstens für ihn ein milderes Strafwesen einrichten.

General-Major v. Voigts-Rhetz: Den Landsturmpflichtigen sollen nach dem Antrage des Abg. Ballestrem wohl die Rechte, aber nicht die Pflichten der Landwehrmänner übertragen werden: ihre Familien sollen also, sobald der Landsturm aufgeboten wird, aber noch nicht eingezogen ist, schon Unterstützungen erhalten, während der Landwehrmann erst eingezogen sein muß, ehe seine Familie Unterstützung erhält.

§ 4 wird darauf nach dem Vorschlage der Kommission angenommen und das Amendement Ballestrem gegen die Stimmen des Zentrums und der Fortschrittspartei abgelehnt.

Hinter § 4 beantragt Graf Ballestrem folgenden § 4a einzuschalten: „Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geschlagenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen."

Abg. Graf Ballestrem: Der Landsturm soll unserer Meinung nach nur einen feindlichen Einfall zurückweisen, wir wollen verhüten, daß er nicht zum Offensivkrieg gebraucht wird. Es ist allerdings richtig, daß man nicht immer an der Grenze anhalten kann; wir haben deshalb auch die Verfolgung des Feindes als eine Ausnahme hingestellt.

Abg. v. Bahl: Dieser Zusatzparagraph ist sehr bedenklich: nehmen wir an, daß eine Abtheilung des Landsturms den Feind bis an die Grenze verfolgt: der Feind zieht Verstärkungen an sich; die Abtheilung des Landsturmes darf keine Verstärkung an sich ziehen, weil sich diese andere Abtheilung nicht in der unmittelbaren Verfolgung des Feindes befinden würde. Oder in einem andern Fall: Der Landsturm soll sich an der Grenze vertheidigen; diesseits der Grenze ist das Terrain der Vertheidigung ungünstig; eine Meile jenseits ist es vielleicht günstig. Soll nun der Landsturm an seiner Thätigkeit durch dieses Gesetz so sehr behindert werden, daß ihm in solchen Fällen eine vortheilhafte Taktik abgeschnitten wird. Hüten wir uns doch in ein Gesetz taktische Vorschriften aufzunehmen und überlassen wir das der Stelle, welche das Reich zu vertheidigen hat und schon die nützlichen und nothwendigen Maßregeln treffen wird. (Beifall.)

§ 4a wird hierauf abgelehnt; für denselben stimmt nur das Centrum und der Abgeordnete Hasselmann.

§ 5 lautet nach den Vorschlägen der Kommission: „Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Landsturmpflichtigen ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten."

Abg. Duncker beantragt 1) das Alinea 1 des § 5 so zu fassen: „Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen und bei Verwendung gegen den Feind militärische auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehrbataillons-Bezirke in besondere Abtheilungen formirt;" 2) die Alinea 2 und 3 des § 5 zu streichen.

Abg. Graf Ballestrem beantragt 1) die gesperrten Worte „in der Regel" in Alinea 1, 2) die Alinea 2 und 3 ganz zu streichen, für den Fall der Annahme des § 5 aber 3) folgendes Alinea 4 hinzuzufügen: „Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Art. 59 der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 entsprechend modifizirt." (Artikel 59 bestimmt, daß jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang dem stehenden Heere und 5 der Landwehr angehört.)

Endlich Abg. Reichensperger (Olpe) in Alinea 2 statt der Worte „aus den Landsturmpflichtigen" zu setzen: „aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturmes."

Berichterstatter Graf Bethusy-Huc: Zunächst empfehle ich den Antrag Reichensperger, welcher der Kommission allerdings auch nicht vorgelegen hat, als den korrekteren Ausdruck und eine verbesserte Redaktion ihrer Intentionen dem Hause zur Annahme. Im Uebrigen ist dieser § 5 des Gesetzes sedes materiae und die Angriffe gegen ihn sind von zwei verschiedenen Seiten erfolgt, indem zunächst seine Verfassungsmäßigkeit und sodann seine Nothwendigkeit bestritten worden ist. Die Deduktionen gegen seine Verfassungsmäßigkeit, die der Bericht ausführlich wiedergegeben hat, beziehe sich vornehmlich darauf, daß, während früher in dem Gesetze von 1813 der Landsturm einen Theil des Gesammtbegriffs „bewaffnete Macht" gebildet habe, er im Gesetze von 1867 in ein ganz neues Verhältniß getreten ist. Dort wird im § 3 die gesammte Streitmacht des Vaterlandes eingetheilt in das Heer — welches seinerseits besteht aus dem Heere, Landwehr, Marine und Seewehr als Kollektivbegriff — und andererseits aus dem Landsturm, welcher als ein von dem Kollektivbegriff „Heer" getrenntes und gesondertes Ganze angesehen wird. Durch diese Sonderung und durch den § 59 der Verfassung, welcher immer nur von dem „Heere", von der Verpflichtung des Dienstes „im Heere" spricht, behaupten diejenigen Herren, welche die Verfassungsmäßigkeit der Einverleibung des Landsturms in die Landwehr bestreiten, sei ein Novum in der Gesetzgebung geschaffen, und es seien auch diejenigen Bestimmungen, welche im § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 für die verschiedenen Altersklassen des Heeres gegeben seien, nicht übertragbar auf den Landsturm. Die Ergänzung des Heeres aus den Zurückgebliebenen, zu welchen die Regierung berechtigt werden soll, sei in keiner Weise für den Landsturm maßgebend. Die Regierung ihrerseits beruft sich auf diesen Paragraphen als Quelle des ihr zustehenden Rechtes und begründet dies dadurch, daß § 14 des Gesetzes vom 9. November 1867 den scheinbar einschränkenden Wortlaut des Gesetzes vom 3. September 1814 dessen Sinn es im Wesentlichen reproduzirt, dadurch abändert, daß es an Stelle der Worte „der Ein- und Austritt aus den einzelnen Kategorien" die Worte substituirt: „die Dauer der Dienstzeit in den einzelnen Kategorien." Sie begründet es ferner aus dem Umstande, daß, wenn wirklich die Zurückgebliebenen nur die Zurückgebliebenen „in der betreffenden verpflichteten Kategorie" zu bedeuten hätte und die Heerespflichtungen, welche noch nicht zur Aushebung gelangt seien, es zur Heranziehung dieser Kategorie eines besonderen Gesetzes überhaupt nicht bedurft hätte, da die Heranziehung desselben unstreitig in ihrer Befugniß liege. Nicht durchweg ist dieser Ansicht in der Kommission beigetreten; dagegen hat sich eine Ansicht geltend gemacht, aus welcher die unbedingte Verfassungsmäßigkeit dieses Paragraphen für die Majorität als erwiesen angenommen werden mußte. Diese Ansicht bestand darin, daß weder das Gesetz vom Jahre 1867, noch die späteren gesetzlichen Bestimmungen eine Definition des Landsturms gegeben haben; für diese Definition müsse deshalb die frühere Gesetzgebung gelten. Nun ließe sich zwar nicht leugnen, daß die Verordnungen vom 21. April, 17. Juli und 7. August d. J. 1813, sowie vom 15. Mai 1815 einen gewissen Geist landgesessenen Freischaarenthums athmeten, welchen das gegenwärtige Gesetz dem nicht neu zu schaffenden, aber neu zu organisirenden Landsturm nicht beilegt. In diesem landgesessenen Freischaarengeist sei aber keineswegs der Begriff des damaligen Landsturms zu suchen, sondern vielmehr dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend, welcher dahin geht, die Pflichten der davon Betroffenen zu regeln, dahin aufzufassen, daß die gesetzlich geregelte Verpflichtung des Landsturms von damals maßgebend sein müsse für den Begriff, welcher diesem Worte beizumessen sei. Nun habe aber die Verordnung vom 21. April 1814 in ihren §§ 3, 9 und 11 ganz ausdrücklich die Voraussetzung enthalten, daß der Landsturm zur Ergänzung des stehenden Heeres einberufen werden kann und mit dem Heere ficht; nach dem § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1813 soll aus den Landstürmern eine Reserve für die Landwehr zu deren Ergänzung gebildet werden. — Der Artikel 61 der Verfassung überträgt alle früheren preußischen Gesetze, zu denen auch die eben verlesenen gehören, auf den norddeutschen Bund und auf das Reich. Unter den neueren Gesetzen steht in erster Linie das Wehrgesetz vom 9. November 1867, welches den Landsturm unverändert aufnimmt, und somit auch auf das Reich überträgt. Es schien deshalb der Kommission nicht verfassungswidrig, den Landsturm mit der Landwehr möglicherweise zu verschmelzen; es lag aber nicht in der Absicht, diese Verschmelzung als die Regel abzustellen. Ein Irrthum ist es anzunehmen, daß der Landsturm durch diese Verschmelzung zu einer Landwehr zweiten Aufgebots gemacht wird, vielmehr hat die Reichsregierung ausdrücklich erklärt, daß ein Bedürfniß zu einer solchen Formation zur Zeit nicht vorliege. Der Landsturm unterscheidet sich von der Landwehr zweiten Aufgebotes ganz wesentlich und intensiv dadurch, daß demselben im Frieden keinerlei Verpflichtungen zur Kontrolle oder zu sonstigen Uebungen auferlegt sind, welche die Landwehr zweiten Aufgebotes früheren Datums hatte. Es wird eine Erleichterung für den Landsturm dadurch insofern herbeigeführt werden können, daß unter Umständen die Verschmelzung einzelner Landsturmpflichtigen, die einer Spezialwaffe angehören mit den Körperschaften der Landwehr, diese waffen- und widerstandsfähiger machen kann. Es wird also durch das Verbot einer solchen Verschmelzung nicht eine Erleichterung des Landsturms herbeigeführt, sondern unter Umständen in denjenigen Ausnahmefällen, wo überhaupt von der Bestimmung mit Nutzen Gebrauch gemacht werden könnte, eine Gefährdung des Vaterlandes verbunden mit einer Erschwerung der auf dem Landsturm liegenden Verpflichtung. Das Amendement Duncker entspricht im Wesentlichen dem Kommissionsvorschlage, nur daß er statt der Bestimmung, daß in der Regel aus dem Landsturm besondere Truppenkörper zu formiren sind, hier eine Spezialbestimmung aufnehmen will, welche in das Organisationsrecht des Kaisers einzugreifen sucht. Auf die Bildung und Organisation hat sich dieses Gesetz nach dem späteren § 6 nicht zu erstrecken. Die Streichung des Alinea 2 würde eben die Disposition über den Landsturm und seine Verschmelzung mit der Landwehr unzulässig erscheinen lassen und dem Geist des Landsturms, wie er in früherer Zeit bestanden hat und jetzt beibehalten werden soll, alterniren. Die Streichung des Al. 3 ist ein Antrag, den der Herr Abg. Duncker wohl selbst nicht aufrecht erhalten würde, wenn Alinea 2 stehen bliebe. Dem Antrage des Grafen von Ballestrem muß ich aus demselben Grunde entgegentreten. Der Eventualantrag des letztgenannten Herrn fällt mit der Behauptung, daß die Einstellung des Landsturms in die Landwehr unzulässig sei. Ich bitte daher, die Anträge der Kommission pure anzunehmen.

Abg. Duncker: Mein Amendement bezweckt in seinem ersten Theile den Landwehrpflichtigen ein besonderes Kennzeichen zu verleihen, durch welches sie auch erkennbar sein sollen, wenn sie in die Landwehr eingereiht sind, was vielleicht dahin führen wird, daß sie bei ihrer Verwendung gegen den Feind mehr geschont und auch von diesem besser behandelt werden. Von viel größerer Tragweite ist allerdings der zweite Theil meines Amendements auf Streichung der letzten 2 Alineas dieses Paragraphen. Die Verfassung und das Wehrgesetz von 1867 stellt die Dauer der Dienstzeit auf 12 Jahre fest und insofern steht die Einstellung von Landsturmpflichtigen in die Landwehr mit beiden in Widerspruch. Wenn man den § 14 des Wehrgesetzes dafür angezogen hat, so halte ich die dabei versuchte Auslegung für unzutreffend. Dieser Paragraph bestimmt nur, daß während der Dauer des Kriegs der Uebertritt aus der Reserve in die Landwehr und der Austritt aus derselben auch beim Eintritte des gesetzlich dafür vorgesehenen Lebensjahres nicht stattfinden soll, daraus folgt aber keineswegs, daß man bei der Einstellung in die Landwehr auf Leute zurückgreifen kann, welche vor dem Kriege aus dieser bereits ausgeschieden waren. Wir stehen also direkt vor einer Neuerung, welche meines Erachtens an der Klippe des Art. 59 der Verfassung scheitern muß, so daß ich es mit dem Grafen Ballestrem für korrekt halte für den Fall der Annahme dieser Bestimmung ausdrücklich auszusprechen, daß der Artikel 59 dadurch modifizirt wird; aber abgesehen von diesen verfassungsmäßigen Bedenken muß ich mich zuvor fragen, ob wirklich ein Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung vorhanden ist. Der Referent hat heute die Nothwendigkeit einer Landwehr zweiten Aufgebots entschieden verneint, sollte aber die Regierung anderer Meinung sein, so möge sie dies klar sagen, und sie wird dann auf weniger Widerstand stoßen, als jetzt dem § 5 entgegengesetzt werden muß. Ihre Vertreter haben aber in der Kommission erklärt, daß ein solches Bedürfniß zur Zeit höchstens für einige Spezialwaffen vorhanden sein würde. Ein Amendement von mir, welches diesen Gedanken der Vorlage anpassen sollte, ist in der Kommission abgelehnt worden, weshalb ich verzichte, dasselbe heute wieder aufzunehmen; ich muß mich aber unter diesen Umständen gegen den § 5 der Vorlage ablehnend verhalten. Wenn man darauf hingewiesen hat, daß sein Inhalt gerade der Verordnung von 1813 über den Landsturm entspricht, so darf doch nicht vergessen werden, daß das kleine Preußen damals die äußersten Anstrengungen machte, die Fremdherrschaft abzuschütteln, und außerdem die allgemeine Wehrpflicht eben erst eingeführt worden war, so daß damals nur verhältnißmäßig wenig taugliches Material zu Gebote stand. Damals ließ sich die Ergänzung der Landwehr aus dem Landsturm allenfalls rechtfertigen; heute, unter absolut veränderten Verhältnissen kann ich dazu ohne zwingende Gründe nicht meine Zustimmung geben.

Abg. v. Bahl: Ich kann die Richtigkeit der soeben gehörten Deduktion nicht zugeben. Wenn in einem Spezialgesetze über den Landsturm ausgesprochen wird, daß es zulässig sein soll, Landsturmpflichtige unter Umständen in der Landwehr zu verwenden, so ist dies mit der Reichsverfassung sehr wohl vereinbar. Grade von Seiten der Regierungsvertreter wurde auf diese Bestimmung das allergrößte Gewicht gelegt; dieselbe nur für einzelne Waffengattungen, wie Herr Duncker wollte, festzusetzen, erschien bei dem Bedürfniß der gleichmäßigen Behandlung aller Landsturmpflichtigen nicht thunlich. Unter diesen Umständen ließ sich § 5 nicht anders, wie geschehen, normiren. Ich bitte Sie deshalb, demselben in unveränderter Fassung zuzustimmen.

Abg v. Schorlemer-Alst: Ich verkenne nicht, daß mein Opposition gegen § 5 mir leicht den Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, ja sogar sozialdemokratischer Sympathien eintragen kann, und ich schicke darum voraus, daß ich gegen derartige Vorwürfe sehr hartgesotten bin. Der § 5 hat mir eine recht melancholische Betrachtung aufgedrängt: mir gefiel Anfangs der Styl des restaurirten Reichstagsgebäudes besser, als der des benachbarten Kriegsministeriums, seit aber das Militärbudget hier bewilligt und Angesichts der Thatsache, daß dieser § 5 voraussichtlich ebenfalls durchgehen wird, muß ich sagen, daß das Kriegsministerium mir doch besser klappt. Ich bestreite, daß dieser § 5 mit der Reichsverfassung und dem Wehrgesetze von 1867 vereinbar ist, aber wenn dem selbst so wäre, so müßte ich der Majorität, welche diese Bestimmungen der Verfassung und des Wehrgesetzes zugelassen hat, die Verantwortung überlassen für die enorme Belastung des Landes, welche dieser § 5 zur Folge haben wird. Wenn der Landsturm in die Landwehr eingestellt werden kann, so wird man schon in Friedenszeiten für seine Bekleidung und Ausrüstung Sorge zu tragen haben, und falls die Ausgaben dafür nicht etwa schon stillschweigend im Militäretat stecken, so werden sie sicher auf den künftigen Budgets erscheinen. Es fällt ferner damit den Gemeinden die schwere Last der Unterhaltungspflicht der Familien der Landsturmpflichtigen meist schon bei Ausbruch des Krieges zu, denn gewiß wird die Voraussetzung eines drohenden feindlichen Einfalls die allerweiteste Auslegung erhalten, so z. B. schon bei einer zu befürchtenden Landung. Mit der Einstellung in die Landwehr wird dann auch die Dislocirung der Landsturmpflichtigen in entfernte Landestheile erfolgen. Mir fällt dabei das in der Kommission vorgeführte Beispiel ein, daß es in einem Kriege nothwendig wird, gleichzeitig gegen Osten und Westen Front zu machen, und nun sofort ein starkes Aufgebot des Landsturms, vielleicht in Höhe von 400 000 Mann erfolgt, welche die Festungsbesatzungen abgeben oder zum Schutze der Küsten dienen sollen. Den Ausführungen des Abg. v. Bahl gegenüber kann ich nur nochmals auf die ganz zutreffende Beweisführung des Abg. Duncker verweisen. Wenn dieser § 5 mit dem Wehrgesetz vereinbar sein soll, so hätte darin allgemein von der bewaffneten Macht, nicht vom stehenden Heere die Rede sein müssen. Der gegenwärtige Landsturm steht in gar keiner Beziehung zu dem von 1813 und 1814, er muß mit der heutigen Verfassung und den übrigen Reichsgesetzen in Einklang gesetzt werden und die Motive der Regierungsvorlage sprechen es ganz deutlich aus, daß er nichts ist, als eine Landwehr zweiten Aufgebots für die Zeit vom 32.—42. Lebensjahre. Das steht allerdings in eigenthümlichem Widerspruch mit einer früheren Aeußerung des Reichskanzlers. Derselbe sagte bei Gelegenheit der Debatte über die Armeeorganisation, Preußen habe einen zu kleinen Leib für seine Rüstung. Nun hat Preußen 1866 einen größeren Leib bekommen, aber auch die Rüstung ist viel größer geworden, und als sich 1870 der Leib abermals vergrößerte, so glaubte man endlich, daß er nun in die alte Rüstung passen und die gewonnene Machtentwickelung eine Erleichterung des Volkes zur Folge haben würde. Statt dessen wird uns jetzt zugemuthet, eine neue Reserve von 200 bis 400,000 Mann zu schaffen. Wir bewegen uns daher immer noch in demselben circulus vitiosus, nur mit dem alleinigen Unterschiede, daß derselbe europäischer Natur geworden ist. Die Nachbaren müssen uns nothgedrungen auf den Weg, den wir eingeschlagen, folgen, und die Folge ist, daß ganz Europa in Waffen starrt und das Genie der Nationen sich erschöpft in Erfindungen zu Kriegszwecken. Dabei gleicht das Militärbudget dem Faß der Danaiden, daß nie angefüllt werden kann, während der Säckel der Steuerzahler schließlich erschöpft wird. Graf Montecuculi war gewiß ein weiser Mann, als er sagte: „Zum Kriegführen gehört erstens Geld, zweitens Geld und drittens Geld." Dann müssen wir aber dafür sorgen, daß wir nicht schon im Frieden unsere finanziellen Kräfte erschöpfen. Die ewige Vermehrung des stehenden Heeres bringt aber außerdem noch eine doppelte Gefahr mit sich, sie kann erstlich einen ehrgeizigen Staatsmann dazu verleiten, statt etwaige Differenzen auf friedlichem Wege auszugleichen, lieber einen frischen, fröhlichen Krieg zu beginnen, und kann zweitens in dem Volke die Hoffnung nähren, daß der nächste Krieg endlich die gewünschte Erleichterung bringt, so daß man sich mit dem Gedanken an einen solchen zu befreunden beginnt. Ich sage das auf die Gefahr hin, daß der Abg. Lasker darin wieder einen der dunklen Wege erkennt, auf denen wir die Reichsregierung zu verdächtigen suchen. Ich meines Theils halte es für keine Verdächtigung, sondern für eine Pflicht des Volksvertreters, derartige Uebelstände offen hervorzuheben, habe aber im Uebrigen nichts dagegen zu erinnern, wenn der Abg. Lasker auch diesmal gegen uns den Parlaments-Stieber spielen will. (Große Unruhe links, Ruf: zur Ordnung.)

Präsident v. Forckenbeck: Ich möchte dem Herrn Redner doch empfehlen, derartige Wendungen möglichst zu vermeiden.

Abg. v. Schorlemer-Alst (fortfahrend): Ich glaube nicht, daß meine Darstellung an Uebertreibung leidet, die Einstellung des Landsturms in die Landwehr wird in der That die von mir geschilderten Folgen haben. Was man für diese Maßregel angeführt hat, kommt schließlich darauf hinaus, daß das Freischaarenthum nicht mehr an der Zeit sei. Aber man will ja gar nicht auf dasselbe verzichten, die Motive der Regierungs-Vorlage sagen ausdrücklich, daß man auf die Verordnung vom 21. April 1813 nicht verzichten will: „Verwerflich, heißt es darin, wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welche in der Nation der Wille gelähmt würde, erforderlichen Falles Alles einzusetzen für die Ehre." An diesem Satze ist mir recht eigentlich klar geworden, was das Gesetz will: eine neue Reserve schaffen für die Landwehr und dann noch außerdem den alten Landsturm beibehalten. Man hofft durch die Organisation des Landsturmes im Sinne des § 5 demselben völkerrechtlichen Schutz zu verschaffen. Allein die Beschlüsse des Brüsseler Kongresses ergeben eigentlich nichts für diese Annahme. Es heißt dort, die betreffenden Mannschaften sollen auf Schußweite erkennbare Abzeichen tragen. Wir wissen nicht einmal, ob Flinten- oder Kanonenschußweite gemeint ist. Der Kongreß hätte sich aber sicherlich weit mehr Anerkennung bei den Völkern erworben, wenn er statt dessen über die Frage der Abrüstung verhandelt hätte. Ich resumire mich dahin: der § 5 wird zur Folge haben: 1) eine erhebliche Vermehrung der aktiven Armee und damit eine größere Belastung des Volkes; 2) eine Verletzung der Verfassung und 3) eine Stärkung des Militarismus, den ich im Gegensatz auffasse zu dem Bewußtsein Aller in der Vertheidigung des Vaterlandes die höchste Ehre und Pflicht zu erkennen. Ich erinnere Sie dabei an die schöne Umschrift, welche in unserem Foyer das Medaillon Scharnhorst's schmückt: „Alle Bewohner sind die Vertheidiger des Vaterlandes." Ich warne Sie, es durch Gesetze nicht dahin zu bringen, daß der Satz lauten würde: Alle Bewohner sind gezwungen, die Vertheidiger des Vaterlandes zu sein. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Generalmajor v. Voigts-Rhetz: Dem von dem letzten Herrn Redner gewählten Spruch von Scharnhorst gegenüber möchte ich auf das Gesetz von 1814 verweisen, das an seiner Spitze den Satz stellt: „Die gesetzmäßig organisirte Nation ist der beste und sicherste Schutz für den dauernden Frieden." Hier in diesem Gesetz ist ein weiterer Schritt gethan in der gesetzmäßigen Organisation der Bewaffnung der Nation. Was den rechtlichen und verfassungsmäßigen Standpunkt betrifft, so wird diese Kontroverse durch die Annahme des Paragraphen überhaupt beendigt werden. Die Auffassung der Regierung ist im Kommissionsbericht widerlegt und früher und auch jetzt bestritten worden, zur Aufklärung der Meinungen kann ich nichts mehr anführen; ich werde mich bemühen, etwas zur Beruhigung beizutragen. Dieses Landsturmgesetz soll gewissermaßen, wie man sagt, eine Wiedergeburt des zweiten Aufgebots sein (Abg. Windthorst: Sehr richtig!) Dabei ist man ganz außerordentlich vom richtigen Wege abgegangen. Dieses Landsturmgesetz soll einen Landsturm organisiren, der mit dem zweiten Aufgebot so viel Aehnlichkeit hat, wie Tag und Nacht. Das zweite Aufgebot beruht auf dem Gesetz von 1814, welches die Mannschaften vom 33. bis zum 39. Jahre dazu bestimmte. Es war bis zur Reorganisation eine vollkommen ausgebildete Truppe wie das erste Aufgebot, wurde mit denselben bei Mobilmachungen gleichzeitig einberufen, weil das erste bestimmt war, ins Feld zu rücken, das zweite die festen Plätze zu besetzen. Jetzt haben wir die große Zahl von 293 Ersatzbataillonen, die eine gewisse Anzahl von Reservedivisionen zu bilden und den Rest zur Besetzung von Festungen herzugeben haben. Wir brauchen also kein zweites Aufgebot. Für die Reservedivisionen wollen wir ebenfalls keine landsturmpflichtigen Mannschaften zur Kompletirung haben. Ich will auseinandersetzen, wie die Kompletirung bewirkt werden soll. In jedem Armeecorps sind zwei Landwehr-Ersatzbataillone gebildet, in welche die Leute eingestellt werden, die ihrem Lebensalter nach zur Landwehr gehören, aber augenblicklich nicht eingestellt sind, und 600 Mann aus der Ersatzreserve, welche der Landwehr angehören, und aus dieser Zahl werden die im Felde stehenden Truppen durch Nachersatz kompletirt Wenn also hier davon gesprochen ist, der Landsturm solle in außergewöhnlichen Fällen die Landwehr verstärkern, so ist darunter nicht zu verstehen, daß aus dem großen Topf der Landsturmpflichtigen, die übrigens nicht auf 3—400 000 Mann, sondern auf ungefähr 2 Millionen zu berechnen sind, beliebig die Landwehr ergänzt werden soll, sondern man wird aus den Ersatzbataillonen den Ersatz hinschieben, und wenn es die Verhältnisse gestatten, aus den Landwehrdivisionen die Verstärkung jener Bataillone draußen vornehmen, wenn diese Ersatzbataillone erschöpft sind Wenn man diese Ersatzbataillone schwächen wollte, ohne Ersatz zuzuführen, so würde das militärisch recht unverständig sein. Wir müssen die Bataillone stark erhalten, damit sie, für den Fall wir zurückgeworfen werden, im Stande sind, die Vertheidigung zu führen; sie müssen durch Mannschaften verstärkt werden, die kräftig genug sind und noch ausgebildet werden können; denn Rekruten in einer Festung sind weiter Nichts als Massacre, das nichts nützt. Die Befürchtung, daß wir das zweite Aufgebot schwächen wollen, ist ganz hinfällig. Wir wollen, wenn das Vaterland von einer feindlichen Invasion bedroht ist, es vertheidigen, wir wollen uns aber nicht eine Heerde braver, patriotischer, aber unbrauchbarer Leute zusammentrommeln, die weiter nichts sind als Kanonenfutter, sondern wir wollen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die von Nutzen sind, unter Herausgabe der Waffen aus unseren Depots eine schlagfertige Truppe schaffen, die dem Zwecke dient, und die dem Feinde mindestens so viel Abbruch thut, wie sie selber erleidet. (Beifall.) Herr Abg v. Schorlemer-Alst fürchtet, daß das Gesetz eine starke finanzielle Belastung für das Reich zur Folge haben werde. Für diese Behauptung ist er aber jede Spur eines Beweises schuldig geblieben. Ich meine im Gegentheil, durch dieses Gesetz wird das Volk auch nicht um einen Silbergroschen mehr belastet. Ferner hat Abg. von Schorlemer geglaubt, wir werden sofort im Momente der Mobilmachung den Landsturm aufbieten. Das wird jedoch nicht geschehen, weil dazu gar kein Bedürfniß vorliegt. Wir sind nach Annahme des Militärorganisationsgesetzes auf lange mit allen Mannschaften versehen, wie wir sie brauchen. Der einzige Fleck, wo wir sie noch nicht haben, weil die Reorganisation noch eine junge ist, ist die Spezialwaffe. Nur da ist jetzt schon ein Bedürfniß vorhanden, wohl aber kann künftig, wenn ein Krieg, was sich nicht voraussehen läßt, einmal nicht 7 Tage, oder 7 Monate, sondern zwei, drei Jahre dauern sollte, so werden wir vielleicht in dem späteren Stadium des Krieges zu dem Landsturme greifen müssen. Und wenn man sagt, da man nur im Nothfalle zum Landsturme greifen wolle, so brauche man denselben jetzt nicht schon zu organisiren, da die Noth noch gar nicht vorhanden ist, so erwidere ich: Weiser ist es doch, vorzusehen und das Gesetz zu machen, ehe die Noth eingetreten ist, damit im Falle der Noth sofortige Hilfe bereit ist. Hr. v. Schorlemer-Alst hat ferner davon gesprochen, daß ganz Europa in Waffen starren werde. M. H. wir thun den letzten Schritt. England hat eine wohlorganisirte Miliz geschaffen, Frankreich eine 20jährige Dienstzeit angenommen und ist damit beschäftigt, neben der Feldarmee eine korrespondirende große Territorialarmee zu organisiren und auch Rußland hat seine Landwehr vollkommen organisirt und wir werden Niemanden induziren, dieses Gesetzes wegen, weitere Schritte zu thun. Ich berichtige noch die Bemerkung des Herrn von Schorlemer, die Brüsseler Konferenz habe sich mit Erkennungszeichen, die auf Schußweite erkennbar wären, beschäftigt, dahin, daß nur von Erkennungszeichen die Rede gewesen ist, die „auf gewisse Entfernungen" erkennbar wären. Wir haben hier den Ausdruck „auf Schußweite" gebraucht, weil er ein landläufiger ist. Ferner hat Abgeordneter v. Schorlemer hervorgehoben, daß in der Hand eines kühnen Staatsmannes dieses Landsturmgesetz eine so formidable Armee herbeizuführen im Stande wäre, daß es ihn verleiten würde, eine äußerst offensive Politik zu treiben. Ich will dem Landsturm alle Ehre angedeihen lassen, ich hoffe sehr viel von ihm, wenn er richtig organisirt und richtig verwendet und im richtigen Moment verwendet wird; aber um eine offensive Politik zu treiben, dazu ist er nicht geeignet. (Heiterkeit, Bravo!) Eine Vermehrung des aktiven Heeresstandes involvirt die Organisirung des Landsturms ebenfalls nicht. Was den „Militärismus" anbetrifft, von dem der Abg. v. Schorlemer gesprochen, so kann ich davon absehen. Durch eine vom Reich durch seine gesetzlichen Faktoren wohl geordnete Organisation ist eben ein Gesetzeszustand, kein Militarismus, entstanden. Ich bitte Sie aber nicht blos die Anträge des Herrn Abg. Ballestrem, sondern auch die des Abg. Duncker abzulehnen. Im Jahre 1813 hat man die Landwehr und den Landsturm geschaffen und beiden dasselbe Erkennungszeichen gegeben, nämlich das Kreuz. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde man jetzt dem Landsturm noch ein besonderes Erkennungszeichen geben soll, um ihn nur ja von der Landwehr zu unterscheiden. Wenn ferner die Besatzungsbataillone in den Festungen geschwächt sind und deshalb Verstärkungen aus dem Landsturme genommen werden müssen, so wäre es doch offenbar nicht gut, diese Verstärkungen wie Hr. Abg. Duncker will, in besonderen Cadres zu formiren und sie ohne Offiziere, ohne weitere Organisation in die betreffende Festung hineinzulegen. Der Landsturm ist recht eigentlich da, um das Land im letzten Moment zu vertheidigen. Wenn nun in den festen Plätzen der Landsturm herangezogen ist, warum soll er denn nicht die Vertheidigung mit dem betreffenden Truppentheile machen, warum soll er besonders formirt sein? Wird ihm dadurch eine Unbill zugefügt? Ganz gewiß nicht. Nehmen Sie aber einmal an: Sie haben Artilleriekompagnien und Landsturm in der Festung. Dort können Sie die Leute ganz vortrefflich verwenden. Artillerie-Offiziere haben Sie nicht und nun nehmen Sie diese Leute in andere Abtheilungen. Dort werden sie ohne Nutzen zu Schanden geschossen und nichts nützen, denn ohne Leitung ist Artillerie-Landsturm nicht zu gebrauchen. Sie machen also möglicherweise den Dienst dieser Leute unnütz und setzen ihr Leben und ihre Existenz auf das Spiel. Ich kann nur dringend bitten, den § 5 nach den Kommissionsbeschlüssen anzunehmen, denn wir haben beim besten Willen nicht Besseres zu bieten vermocht. Herr von Schorlemer hat dann noch die „Verwendung" besonders betont und einen absonderlichen Sinn hineinlegen wollen. Das muß ich zurückweisen. Es liegt wiederum in der gesunden militärischen Vernunft, daß man die Leute für die Zwecke, wozu man sie nöthig hat, auch heraussuchen muß. Ich frage: würde es wohl zu verantworten sein, für einen Moment, wo man vielleicht in 40 Stunden das Gewehr in die Hand nehmen und sich schlagen muß, alte Ersatz-Reservisten, die nie ein Gewehr in der Hand gehabt haben, herauszuwählen und für nichts und wieder nichts aus ihren heimathlichen Verhältnissen herauszureißen? Gewiß nicht. Man wird in solchem Momente auf ausgebildete Mannschaften zurückgreifen. Wenn es sich aber darum handelt, zu Schanzarbeiten und anderen Diensten Leute herauszunehmen, dann würde es höchst unverständig sein, alte Leute, weil sie gedient haben, herauszunehmen, also pure die alten Arbeitskräfte. Es liegt keineswegs in der Absicht, hier eine Pragravation der schon gedienten Leute über das Maß des unbedingt Nothwendigen eintreten zu lassen. Ich kann nur bitten, daß Sie die Amendements ablehnen und die Anträge Ihrer Kommission zu den Ihrigen machen. (Bravo.)

(Schluß folgt.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 12. Januar.

r. **An den Tafeln des Standesamts** auf dem Rathhause befindet sich gegenwärtig eine ungewöhnlich große Anzahl von Aufgeboten, während im Dezember v. J. die Anzahl derselben nur eine geringe war; man zählt gegenwärtig deren 40, so daß die Tafeln kaum im Stande sind, eine noch größere Anzahl zu fassen. Abends werden dieselben, sowie die Tafeln für anderweitige Bekanntmachungen des Magistrats durch besondere Gasflammen beleuchtet. Der Grund, weswegen die Tafeln seit November v. J. in der allerdings düsteren Halle des ersten Stockwerks angebracht sind, liegt darin, daß in der hellen, unverschließbaren Vorhalle zu den Seiten des Portals, wo die Aufgebote Anfangs angeschlagen waren, durch böswillige Hände die Drahtgitter der Tafeln Nachts zerschnitten und etwa zehn Aufgebote zerrissen worden sind.

— **Handelskammer.** Heute findet die Konstituirung der Handelskammer für das Geschäftsjahr 1875 durch Einführung der neugewählten Mitglieder, Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters mit Ernennung der Fachkommissionen statt. In der unmittelbar daran anschließenden ordentlichen Sitzung des Kollegiums werden gerichtliche Requisitionen zur Erledigung gelangen; ferner wird die Kammer Beschlußnahme über die Verwendung eines unter ihrer Verwaltung stehenden Separatfonds zu treffen haben und sodann mit Eingängen verschiedener Art sich beschäftigen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Preußische Bank.** Wochen-Uebersicht vom 7. Januar 1875.

		Bestand		Veränderung
Aktiva.				
1. Geprägtes Geld und Barren	Mark	669,188,000	—	1,345,000
2. Kassen-Anweisungen, Privat-Banknoten u. Darlehnskassen-Scheine	=	11,324,000	+	803,000
3. Wechsel-Bestände	=	362,857,000	—	6,377,000
4. Lombard-Bestände	=	63,373,000	—	4,808,000
5. Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva	=	15,209,000	—	1,150,000
Passiva.				
6. Banknoten in Umlauf	Mark	832,823,000	—	5,599,000
7. Depositen-Kapitalien	=	98,773,000	+	874,000
8. Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkaufs		33,770,000	—	6,682,000

Die Ziffern sind zum ersten Male in Reichsmark ausgedrückt, was wir beiläufig bemerken, da sonst dem ersten Blicke die Veränderungen bedeutender erscheinen dürften, als sie thatsächlich sind. Dieselben addiren sich ohnedies zu einem günstigen Facit: der Notenumlauf fiel um über 5½ Millionen Mark, die Kassenscheinvorräthe stiegen um 800,000 Mark und nur der Metallschatz ist um 1⅓ Millionen geschwächt. Die zirkulirende Notenmenge fordert bis über 74 Prozent Deckung in Metall und Kassenscheinen. Das Portefeuille ist um 6⅓, die Lombardbestände um 4½ Mill. zurückgegangen, der Anfang in der Reaktion, welche nach der Befriedigung der zum Jahreswechsel aus der Bank gezogenen Gelder schon von der ersten Januarwoche erwartet werden dürfte. Der Ausweis würde sich übrigens formell noch weit günstiger charakterisiren, wenn die Regierung nicht über 6⅔ Mill. der Bank entnommen hätte.

** **Leipzig,** 11. Januar. Die Leipziger und Sächsische Bank haben den Wechseldiskont auf 5 und den Lombardzinsfuß auf 6 Prozent herabgesetzt.

** **Wien,** 11. Januar. Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn vom 1. bis zum 7. Januar 158,528 Fl., Mindereinnahme gegen die entsprechende Woche des Vorjahres 80,901 Fl.

** **Wien,** 11. Januar. Die Einnahmen der österr.-franz. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 1. bis zum 7. Januar 508,939 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 33,644 Fl.

Der Betriebsüberschuß der Kaschau-Oderberger Eisenbahn beträgt pro 1874 der „Montagsrevue" zufolge 850,000 Fl.

** **Wien,** 11. Januar. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Woche vom 24. bis 31. Dezember 134,781 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 65,329 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Neumarkt-Braunau-Simbach 8054 Fl., Mindereinnahme 3483 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Wien-Kaisereberdorf 377 Fl., Mindereinnahme 658 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Salzburg-Hallein 1256 Fl., Mindereinnahme 384 Fl. — Wocheneinnahme der Linie Steindorf-Braunau 1437 Fl., Mehreinnahme 123 Fl.

Vermischtes.

* **In Paris** verstarb am 3. d. in vorgerücktem Alter die Gräfin Sophie Kisseleff, geborne Gräfin Potocka, die geschiedene Gemahlin des Staatsmannes, welcher Rußland vor dem Krimkriege am französischen Kaiserhof vertrat. In den sechziger Jahren war die Gräfin Kisseleff eine stehende Figur in den Spielsälen von Homburg, wo sie, wie man sagt, mehrere Millionen sitzen ließ und der Gemeinderath der Stadt eine Straße nach ihr benannte. Später verfiel die seltsame Frau in Bigotterie, und machte zweimal die Pilgerfahrt nach Palästina, vergebens dort Heilung von einem Beinbruch suchend, den sie einst beim Weggehen vom grünen Tisch erlitten hatte. In Paris hielt sie ein namentlich für vornehme Polen gastfreies Haus, und hier ereilte sie gestern in ihrem Hotel der Rue de Presbourg der Tod.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Paris, 12. Januar. Die Nachricht von der Verlobung des Königs Alfons wird dementirt.

Zum Präsidenten des Munizipalrathes von Paris wurde Thulie mit 59 gegen 10 Stimmen gewäht. Bei Uebernahme des Vorsitzes hielt er eine Anrede an die Munizipalrathmitglieder, worin er dringend erforderlich erklärte, die von der Stadt Paris beabsichtigte Anleihe, möglichst bald kontrahiren und der Arbeiterbevölkerung Beschäftigung zu sichern. Die „Agence Havas" vernimmt, daß für die konstitutionellen Gesetzentwürfe die Dringlichkeit beantragt werden soll. Die gegenwärtige Ministerkrisis und die damit verbundenen Inconvenienzen solle möglichst abgekürzt werden. Es heißt, die Minister würden vor Eröffnung der Diskussion die Bedingungen bezeichnen, unter denen sie eventuell die Fortführung ihres Portefeuilles für möglich halten.

Das linke Zentrum beschloß, den Gesetzentwurf über die Organisirung der Regierungsgewalt durch Einfügung eines Artikels, wonach die Republik als Regierungsform Frankreichs eingeführt wird, zu erledigen.

Versailles, 12 Jan. [Nationalversammlung.] Man begann die Berathung des Armeecadresgesetzes. Die Diskussion bewegte sich, obgleich mehrere Militärs Theil nahmen, innerhalb der Grenzen allgemeiner Gesichtspunkte. Der Antrag Changarnier, die Vorlage an den Justizminister zurückzuweisen und sofort die konstitutionellen Gesetzentwürfe zu berathen, wurde einstimmig abgelehnt.

In der heute anstehenden Vorstandswahl des Posener Bürgervereins soll einer der ersten Juristen Posens als Vorsitzender gewählt werden und verspricht die Tagesordnung, da bedeutende Anträge, außer den bereits bekannt gemachten, vorliegen, eine der interessantesten zu werden.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 11 Januar, Nachmittags (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Jan. 54, 20, pr. April-Mai 55, 50. Weizen pr. April-Mai 186, 00. Roggen pr. Januar 152, 25 pr. April-Mai 148, 00. Rüböl pr. Januar 52, 50, pr. April-Mai 54, 50, Zink fest. Wetter: Schön.

Köln, 11. Januar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Trübe. Weizen matt, hiesiger loco 20, 50, fremder loko 20, 25, pr. März 19, 35, pr. Mai 19, 10, Roggen stiller, hiesiger loko 18, 50, pr. März 15, 35, pr. Mai 14, 95. Hafer loco 20, 00, pr. März 18, 20, pr. Mai 17, 95, Rüböl matt, loko 29, 50, pr. Mai 30, 40. pr. Oktober 31, 70.

Bremen, 11 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 11 Mk. 40 Pf. a 1 Mk. 30 Pf. Matt.

Hamburg, 11. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine matt. Roggen loco still, auf Termine matt. Weizen 126-pfd. pr. Jan 1000 Kilo netto 190 B., 188 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 191 B., 190 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr Mai Juni 1000 Kilo netto 188 B., 187 G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 160 B., 158 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 160 B., 158 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 152½ B., 149½ G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 150½ B., 149½ G. Hafer und Gerste still. Rüböl matter, loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 57. Spiritus ruhig, pr. Januar 44, pr. Febr.-März 44, pr. April-Mai 45½, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 46. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. Petroleum matt, Standard white loko 11, 80 B., 11, 70 G., pr. Januar 11, 70 Gd., pr. Januar-März 11, 30 Gd., pr. Aug.-Dezember 12, 25 Gd. — Wetter: Schön.

Paris, 11. Januar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruh., pr. Jan., pr. Februar 25, 25, pr. März-April 20, 90, pr Mai-August 26, 00. Roggen behauptet, pr. Januar und pr. Februar 20, 00. Mehl matt, pr. Januar und pr. Februar 53, 00, pr. März-April 53, 25, pr. Mai-August 55, 50. Rüböl weich. pr. Januar 76, 00, pr. März-April 77, 00, pr. Mai-August 78, 00, pr. Septbr.-Dezember 79, 50. Spiritus fest, pr. Januar 52, 00, pr. Mai August 55 00.

Glasgow, 11. Januar. Roheisen. Mixed numbers warrants 75 Sh 6 d

Liverpool, 9. Januar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 15,000 B. Unv., ruhig. Verschiffungen billiger. Tagesimport 20,000 B. davon 12,000 B. amerikanische, 5000 B. ostindische.

Liverpool, 9. Januar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Muthm. Umsatz 18,000 B., davon für Spekulation und Export 5000 Ballen. Stetiger. Amerikanische Verschiffungen voll 1/16 billiger.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikan 7⅝, fair Dhollerah 5, middl. fair Dhollerah 4⅝, good middling Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4, fair Broach 5⅜, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅝.

Manchester, 11 Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30er Water Clayton 13⅜, 40er Mulle Mayoll 11¾, 40r Medio Wilkinson 13½, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅞, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16, 34/50 8½-pfd. 117. Mäßiges Geschäft, volle Preise.

Amsterdam, 11. Januar, Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, pr. März 270, per Nov. 280. Roggen loko unv., pr. März 189, pr. Mai 183½. Raps pr. Frühjahr — pr. Herbst — Fl. Rüböl loko 32¾, pr. Frühjahr 33¼, pr. Herbst 35. Wetter: Trübe.

Berlin, 11. Januar. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh — 3° R Witterung: bedeckt.

Roggen ist heute nicht unerheblich im Werthe gewichen. Der Einfluß flauer Stimmung zeigte sich so deutlich, wie selten Waare ist so knapp zugeführt, daß der geringe Bedarf gern feste Preise bezahlt — **Roggenmehl** flau und niedriger. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis Mk 22,50 per 1000 Kilgr. — **Weizen** hat ferner nachgeben müssen, ist dann freilich ziemlich rege umgesetzt worden; Käufer gehen sehr vorsichtig zu Werke — **Hafer** loko matt, Termine merklich billiger verkauft Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 174 Rm. per 1000 Kilgr. — **Rüböl** wenig beachtet. Preise kaum behauptet. — — **Spiritus** hat sich im Werthe kaum verändert; die anfänglich feste Stimmung ging später wieder verloren. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 55 6 per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165—210 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat , Jan.-Febr. —, April-Mai 186—185 Rm bz., Mai-Juni 187—185 Rm bz, Juni-Juli 189,50 188 Rm. bz. — **Roggen** loko per 1000 Kilgr. 153—171 Rt. nach Qual. gef., russischer 154—157,50 ab Bahn bz, inländ. 162—168 ab Bahn bz., per diesen Monat 154—153 Rm. bz., Jan.-Febr. 153—152,50 Rm. bz., Frühjahr 149,50—147,50 Rm. bz. Mai-Juni 146,50—146 Rm bz., Juni Juli 146—145 Rm bz. — **Gerste** loko per 1000 Kilgr. 150—192 Rm nach Qual. gef — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 162—194 Rm. nach Qual. gef., ost- u. westpreuß. 168—183 neuer russ 166—182, galiz. u. ungar. 163—177, pomm. u. meckl 180—190 ab Bahn bz., per diesen Monat —, Jan.-Febr. —, Frühjahr 171,50 171 Rm. bz, Mai-Juni 168 167 Rm. bz, Juni-Juli 167 166 bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 195—234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177—192 Rt. nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilgr. — — **Leinöl** loko per 1000 Kilogr. ohne Faß —. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 54 Rm. bz., mit Faß —, per diesen Monat 54 Rm bz, Jan.-Febr. do., April-Mai 56 Rm. B., Mai-Juni 56,6 Rm. bz., Sept. Okt. 59,5 Rm. bz. — **Petroleum** raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 26,63 Rm. bz., per diesen Monat 26 Rm. bz., Jan. Febr. 25—24,9 Rm. bz, Febr.-März 24 Rm. bz, Sept.-Oktober —. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 54 6 Rm. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 55,8 55,6 Rm bz., Jan.-Febr. do., April-Mai 57,5 57,3 Rm. bz, Mai-Juni 57,7—57 6 Rm. bz., Juni-Juli 58 8 Rm. bz., Juli-August 60—59 8 Rm. bz, Aug.-Sept. 60—60,3—60,2 Rm bz. — **Mehl** Weizenmehl Nr. 0 27,50—26 50 Rm, Nr. 0 u. 1 25 25—24 Rm., Roggenmehl Nr. 0 25—24 Rm., Nr. 0 u. 1 23—22,25 Rm. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 22,40 Rm bz., Jan.-Febr 22,30—22,20—22,25 Rm bz., Febr.-März 22 Rm. bz., März April 21 90 bz., April-Mai 21,90—21,75—21—80 Rm. bz., Mai-Juni 21,75 Rm. bz, Juni Juli do (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260 über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
11. Jan.	Nachm. 2	28" 0''' 12	— 1°9	SO 1 2	trübe. St., Cu.
11. "	Abnds. 10	28" 0''' 24	— 3°0	S 1-2	bedeckt. Ni.
12. "	Morgs. 6	27" 11''' 52	— 1°8	SW 2	bedeckt. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 10. Januar 1875 12 Uhr Mittags 0,56 Meter.
" " 11 " " " " " 0,64 "

Breslau, 11. Januar.

Fester.

Freiburger 98. 00 do. junge —. Oberschles. 147,00. R. Oder-Ufer St. A. 115,00 do. do. Prioritäten 115,75. Franzosen 515,75. Lombarden 228,50. Italiener —. Silberrente 69,00 Rumänier 36,00 Bresl. Diskontobank —,—. do. Wechslerbank 76,75. Schles. Bankv. 108 50. Kreditaktien 418,00 Laurahütte 130,75 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 182,65 Russ. Banknoten 283,00 Schles. Vereinsbank 93,25. Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta —,—. Schlesische Zentralbahn 58,99. Bresl. Oelf. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 11. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß schwächer.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204,70. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,90. Franzosen*) 272⅝. Böhm Westb. 176½ Lombarden*) 114. Galizier 220½. Elisabethbahn 173. Nordwestbahn 136½. Kreditaktien 208½*). Russ Bodenkredit 90⅞. Russen 1872 100⅜. Silberrente 68⅝. Papierrente 64¼. 1860er Loose 114 1864er Loose 300,00. Amerikaner de 82 98¾. Deutsch-österreich. 86¾. Berliner Bankverein 81½. Frankfurter Bankverein 83½. do. Wechslerbank 84⅜. Bankaktien 885½. Meininger Bank 93¼. Hahn'sche Effektenbank 113¼. Darmstädter Bank 147,75. Brüsseler Bank 103.

*) per medio resp. per ultimo.

Spekulationspapiere fest, nur Franzosen matt, Anlagewerthe beliebt, Loose, besonders 1860er und ungarische, steigend.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 208¾, Franzosen 272¼, Lombarden 113¼, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 9 Januar, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 208⅞, Franzosen 272¼. 1860er Loose 113½ Lombarden 114, Galizier 220½, Silberrente 68 15/16 Nordwestbahn 134¼, Bank-Aktien —, Papierrente —, Albrechtsbahn —, Elisabethbahn 172½ Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ungar. Loose 174, 25. Fest.

Wien, 11. Januar, Nachmittags 12 Uhr 25 Min. Kreditaktien 228, 50, Franzosen 298, 00, Galizier 242, 50, Anglo-Austr. 142, 50, Unionbank 108, 00, Nordwestbahn 149, 00, Lombarden 128, 00. Napoleons — —. Sehr lebhaft.

Nachbörse: Sehr animirt. Kreditakt. 227, 00, Bankaktien —, —, Franzosen 297, 00, Galizier 239, 50, Lombarden 125, 50, Anglo-Austr 140, 50, Unionbank 107, 00, Nordwestbahn 147, 50.

Wien, 11. Januar. Spekulationswerthe entschieden fest.

Nachbörse. Fest, aber still. Kreditaktien 227, 50. Franzosen 297, 00. Galizier 243, 50 Anglo-Austr. 141, 80. Unionbank 107, 75. Lombarden 127, 00.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 15. Silberrente 75, 65. 1854er Loose 104, 70. Bankaktien 1003. Nordbahn 1968. Kreditaktien 228, 00 Franzosen 298, 50 Galizier 242, 00. Nordwestbahn 149 80. do. Lit. B. 73, 50 London 110, 90. Paris 44, 17. Frankfurt 54, 10. Böhm. Westbahn 192, 00. Kreditloose 166, 00 1860er Loose 113, 00. Lomb. Eisenbahn 127 50 1864er Loose 141 80. Unionbank 106, 25 Anglo Austr. 141 80 Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 90 Dukaten 5, 24. Silberkoupons 104, 65. Elisabethbahn 188, 20. Ungarische Prämienanleihe 84, 80. Preußische Banknoten 1, 64.

London, 11 Januar, Nachmittags 4 Uhr.
Platzdiskont 4⅛ pCt.
Ruhig.
In die Bank flossen heute — — Pfd. Sterl.

Konsols 92 7/16 Italien. 5proz. Rente 66⅜. Lombarden 11 5/16. 5 proz. Russen de 1871 100¼. 5 proz. Russ. de 1872 99¾ Silber 57½. Türk. Anleihe de 1865 44⅞. 6 proz. Türken de 1869 55⅝. 6 proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103⅜. do. 5 pCt. fundirte 103½. Oesterreich. Silberrente 67¼. Oesterr. Papierrente 63¼.

Paris, 11. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 62, 27½, Anleihe de 1872 100, 20, Italiener 66, 60, Franzosen 671, 25, Lombarden 282, 50, Türken 42, 35. Fest.

Paris, 11. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 62, 25. Anleihe de 1872 100, 37½, Ital. 5proz. Rente 66, 65. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 671, 25 Lombard. Eisenbahn-Aktien 287, 50 Lombard. Prioritäten 244 00. Türken de 1865 43 17½ Türken de 1869 287, 50 Türkenloose 123, 75.

New-York, 11. Januar, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12¼, niedrigste 12⅛. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 12¼. 5/20 Bonds de 1885 118. do. neue 5proz. fundirte 113¾. 5/20 Bonds de 1887 118¼. Erie-Bahn 28¾. Zentral-Pacific 93¼. New-York Zentralbahn 102½. Baumwollen in New-York 15. Baumwolle in New Orleans 14⅝. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 12½. do. Phadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 24 C. Mais (old mixed) 98 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18¾. Getreidefracht 11½.

Berlin, 11. Januar. Während des gestrigen Privatverkehrs machte sich trotz großer Geschäftsstille eine ziemlich feste Haltung geltend. Heute eröffnete die Börse in ähnlich günstiger Tendenz, zugleich hatte sich das Geschäft etwas lebhafter gestaltet. Auf spekulativem Gebiet stellten sich die Course gelegentlich einiger Schwankungen theilweise etwas besser und im Allgemeinen trat das Angebot sehr reservirt auf, während sich die Nachfrage hob. Später schwächte sich die Stimmung etwas ab, ohne daß die Course wesentlich beeinträchtigt wurden.

Der Kapitalsmarkt erhielt sich eine ziemlich feste Haltung, doch blieben die Umsätze hier sehr beschränkt und gewannen nur für vereinzelte, zumeist inländische Anlagewerthe größere Ausdehnung; andere Kassawerthe blieben zumeist geschäftslos. Die Herabsetzung des Diskontrale Seitens der Preußischen Bank ist ein neues Zeichen für die Flüssigkeit des Geldmarktes; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto heute 3¾ Proz. für erste Devisen.

Von den Oesterreichischen Spekulationspapiere gingen Kreditaktien und Lombarden anfangs besonders lebhaft zu eher etwas besseren Coursen um; Franzosen blieben vernachläßigt und ziemlich unverändert.

Die fremden Fonds und Renten hatten mäßige Umsätze für sich; Türken waren höher und belebt, auch Oesterreichische Renten in einigem Verkehr; Loose mehrfach schwächer; Russische Central-Bodenkredit-Pfandbriefe gefragt, Bodenkredit-Pfandbriefe eher offerirt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe gingen bei recht fester Tendenz ziemlich lebhaft um. Prioritäten blieben still und behauptet; nur vereinzelt wurden Preußische und Russische Effekten dieser Gattung lebhafter umgesetzt.

In Eisenbahnaktien blieb das Geschäft gleichfalls geringfügig, die Course konnten sich zumeist gut behaupten. Rheinisch-Westfälische Bahnen waren verhältnißmäßig lebhaft; Bergisch Märkische und Berlin-Anhalter höher. Von fremden Eisenbahnwerthen waren Galizier fest, Nordwestbahn höher und wie die gleichfalls besseren Rumänischen Stammaktien in gutem Verkehr.

Bankaktien und Industriepapiere blieben still und wenig verändert. Diskonto-Kommandit-Antheile wurden etwas schwächer; auch Montanwerthe matter, aber Dortmunder Union und Laurahütte ziemlich belebt. Bauwerthe schwach behauptet; Stamm-Prioritäten des deutsch holländischen Bauvereins höher und belebt.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 11. Januar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz G
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	133,75 bz G
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	228,00 bz
K. u. Neum. Schld.	3½	94,00 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,00 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,30 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,00 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 B
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,00 bz
do.	5	106,40 bz B
Kur- u. Neum.	3½	88,00 G
do. do.	4	95,75 bz
do. neue	4½	103,25 bz
Ostpreußische	3½	86,10 G
do. do.	4	95,50 bz B
do. do.	4½	101,95 bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	86,80 G
do. neue	4	94,95 bz
Posensche neu	4	94,25 bz
Schlesische	3½	85,40 G
Westpreußische	3½	86,60 G
do. do.	4	96,00 bz
do. Neuland.	4	94,55 bz
do. do.	4½	101,30 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	97,70 bz
Pommersche	4	97,00 bz
Posensche	4	96,60 bz
Preußische	4	97,50 bz
Rhein.-Westf.	4	98,00 B
Sächsische	4	98,00 G
Schlesische	4	96,00 bz
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	107,00 B
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102,50 G
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	103,00 bz B
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,15 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106,10 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,60 bz B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	102,25 G
Anhalt. Rentenbr.	4	97,60 G
Meininger Loose	—	17,60 bz B
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	100,50 bz
Hmb.Pr.A.v.1866	3	167,00 B
Oldenburger Loose	3	126,25 G
Bad.St.-A.v.1866	4½	101,50 B
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	119,75 G
Neuebad.35fl.Loose	—	124,75 B
Badische St.-Anl.	4½	101,70 bz
Bair. Pr.-Anleihe.	4	120,50 bz G
Dess.St.-Präm.-A.	3½	115,00 G
Lübecker do.	3½	171,00 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,00 B
Köln-Mind. P.-A.	3½	106,15 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,80 G
do. do. 1882 gek.	6	97,35 G
do. do. 1885	6	102,80 bz
Newyork. Stadt-A.	7	100,30 bz
do. Goldanleihe	6	100, bz B
Finnl. 10Thl. Loose	—	38,10 bz
Italienische Anl.	5	67,90 B
do. Tabaks-Obl.	6	99,70 bz G
do. do. Reg.-Akt.	6	482,00 B
Oester. Pap.-Rente	4½	64,30 bz
do. Silberrente	4½	69,30 bz
do. 250fl.Pr.Obl.	4	110,50 etw bz B
do. 100 fl. Kred.-L.	—	345,00 bz
do. Loose 1860	5	114,70 bz
do. Pr.-Sch.1864	—	300,00 bz G
do. Bodenkr.-G.	5	87,65 bz G
Poln. Schatz-Obl.	4	86,80 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82, G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,45 bz
Raab-Grazer Loose	4	84,75 B
Franz. Anl. 71. 72.	5	100,50 bz
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	[G
Rumän. Anleihe	8	105,75bz fl.106,15
Russ. Bodenkr.Pfd.	5	84,30 bz G
do. Nicolai-Obl.	4	85,86 bz G
Russ.-engl. A. v.62	5	101,25 G
do. " "	3	73,25 G
do. " " v.70	5	104,25 G
do. " " v.71	5	100,25 G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,60 bz G
do. 6. " "	5	96,75 bz G
do. Prm.Anl. de64	5	171,75 bz
do. " " 66	5	169,00 bz
Türk. Anleihe 1865	5	43,50 bz G
do. do. 1869	6	55,75 G
do. do. kleine	6	56,25 G
do. Loose (vollg.)	3	98,90 bz B
Ungarische Loose	—	178,50 bz B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	57,60 bz G
Barm. Bankverein	5	92,50 bz G
Berg.-Märk. Bank	4	81,00 B
Berliner Bank	4	77,00 bz
do. Bankverein	5	81,00 bz G
do. Kassenverein	4	275,00 B
do. Handelsges.	4	118,00 bz
do. Wechslerbank	5	52,00 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3½	86,25 bz G
Bresl. Discontobk.	4	86,75 G
Bk.f.Ldw.Kwilecki	5	58,00 G
Braunschw. Bank	4	109,90 bz G
Bremer Bank	4	112,00 B
Ctralb. f.Ind.u.H.	5	77,60 bz G
Centralb. f.Bauten	5	59,00 bz G
Coburg. Creditbank	4	79,00 B
Danziger Privatbk.	4	114,00 G
Darmstädter Kred.	4	146,50 etw bz G
do. Zettelbank	4	104,00 B
Dessauer Kreditbk.	4	94,00 G
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	74,75 G
Disc. Commandit	4	168,00 bz
Genf. Credbk.i.Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	102,50 G
Gewb. H. Schuster	4	66,00 bz
Gothaer Privatbk.	4	102,00 bz
Hannoversche Bank	4	105,25 G
KönigsbergerV.-B.	4	80,75 G
Leipziger Kreditbk.	4	151,00 G
Luxemburger Bank	4	110,25 G
Magdeb. Privatbk.	4	108,00 G
Meininger Kredbk.	4	93,75 bz G
Moldauer Landesb.	4	49,25 G
Norddeutsche Bank	4	143,60 bz
Nordd.Gr.Cr.A.-B	7½	103,00 bz G
Ostdeutsche Bank	4	76,50 G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	414,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	107,05 bz G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,25 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	108,15 bz G
do. Bankantheile	4½	146,00 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	119,90 bz
Rostocker Bank	4	110,75 G
Sächsische Bank	4	121,00 bz B
Schles. Bankverein	4	108,00 G
Thüringer Bank	4	92,50 bz G
Weimarische Bank	4	88, B
Prß.Hyp.Versicher.	4	129,25 G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92,75 bz B
do. II. Em.	5	99,50 B
do. III. Em.	5	99,50 B
Bergisch-Märkisch.	4½	100,00 B
do. II.Ser.(conv.)	4½	100,00 B
III. Ser. 3 v. St g.	3½	83,90 bz
do. Lit. B.	3½	83,90 bz
do. IV. Ser.	4½	100,25 bz
do. V. Ser	4½	99,25 bz
do. VI. Ser.	4½	99,25 bz
do. Düsseld.-Elb.	4	92,00 bzG
do. II. Ser.	4½	96,75 bzG
do. Dortm.-Soest		92,00 B
do. II. Ser.	4½	98,00 bz
do. (Nordbahn)	5	103,10 bz
Berlin-Anhalt	4	96,75 B
do. do.	4½	101,00 G
do. Lit. B.	4½	101,00 G
Berlin-Görlitz	5	103,00 bz
Berlin-Hamburg	4	94,50 G
do. II. Em.	4	94,25 G
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	92,30 bz
do. Lit. C	4	92,30 bz G
Berl.-Stett. II.Em.	4	93,60 G
do. III. Em.	4	93,60 G
do. IV. S.v.St.g.	4½	103,10 bz
do. VI. Ser. do.	4	93,60 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99, bz
Köln-Krefeld	4½	96, bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	101,00 G
do. II. Em.	5	104,00 bz G
do. do.	4	93,00 B
do. III. Em.	4	93,00 B
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	94, bz
do. V.Em.	4	93, B
Halle-Sorau-Gub.	5	98,60 bz
Märkisch-Posener	5	102,50 B
Magdeb.-Halberst.	4½	100,75 B
do. do. 1865	4½	100, B
do. do. 1873	4½	B
do. Wittenb.	3	73, B
Niederschl.-Märk.	4	97,25 G
do.II.S.a62½thlr.	4	95,00 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	97,25 G
do. con. III. Ser.	4	96,50 B
Oberschl. Lit A.	5	93, G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	93, B
do. do. D.	4	92,50 G
do. do. E.	3½	84,75 G
do. do. F.	4½	101,00 G
do. do. G.	4½	99,20 bz
do. do. H.	4½	100,70 G
do. Em. u.1869	5	103,25 G
Brieg-Neisse	4½	98,50 G
Kosel-Oderberg	4	94, G
do. III. Em.	5	103,75 B
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	92,75 B
do. II. Em.	4½	100,00 G
do. III. Em.	4½	100,00 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,75 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,00 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	—, —
do. v. Staate gar.	4	87,50 B
do.III. v.1858 u.60	3½	99,50 G
do. 1862, 64, 65	4½	99,50 G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	103, B
do. II. Em.	4½	103, B
Schleswig	4½	99,75 G
Thüringer I. Ser.	4½	95,00 G
do. II. Ser.	4	101,50 B
do. III. Ser.	4½	93,90 B
do. IV. u. V. Ser.	4	100,00 B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93 90 bz
Kaschau-Oderberg	5	79,90 bz B
Ostrau-Friedland	5	77,00 bz
Ungar.Nordostbhn.	5	66,25 G
do. Ostbahn	5	62,50 bz
Lemberg Czernowitz	5	70,90 bz G
do. II. Em.	5	79,50 bz
do. III. Em.	5	73,00 bz B
Mähr.Grenzbahn	5	70,00 B
Oesterr.-Franz.St.	4½	320 50 bz
Oestr. Nordwestb.	5	87,40 B
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248,35 bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,50 G
do. do. de 1876	6	102,40 bz G
do. do. de 187/8	6	104, G
Czarkow-Azow	5	100,00 B
Jelez-Woronesch	5	98,75 bz
Kozlow-Woronesch	5	100,50 G
Kursk-Charkow	5	99,50 bz G
Kursk-Kiew	5	100,45 bz
Mosko-Rjäsan	5	101,40 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,45 bz
Schuja-Iwanow	5	99,10 bz G
Warschau-Teresp.	5	99,20 B
kleine	5	99,50 G
Warschau-Wiener	5	100,00 bz B
kleine	5	100,00 bz B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	33,10 G
Altona-Kieler	5	111,50 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	103,75 bz
Bergisch-Märkische	4	86,30 bz
Berlin-Anhalt	4	122, bz
Berlin-Görlitz	4	70,60 bz
do. Stammpr.	5	99,80 bz
Balt. russ. (gar.)	3	56,00 bz
Brest-Kiew	5	63,50 bz
BreslauWarsch.S.	5	39,00 bz
Berlin-Hamburg	4	192, G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	86,75 bz
Berlin-Stettin	4	145, B
Böhm. Westbahn	5	88.40 bz B
Brest-Grajewo	5	43,00 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	97,80 bz B
Köln-Minden	4	119,50 bz
do. Lit. B.	5	107, bz G
Crefeld Kr.Kempen	5	1,75 G
Galiz.Carl-Ludw.	5	111,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	32, bz
do. Stammpr.	5	52,20 bz
Hann. Altenbeken	5	28, bz
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	15,50 bzG
Ludwigshaf.-Bexb.	4	178,50 bz
Kronpr.-Rudolph	5	67,10 bz
Märkisch-Posen	4	31,80 bz
do. St.-Prior.	5	62,00 bz
Magdeburg-Halb.	4	96,50 bz
do. St.-Prior. B.	3½	72,00 bz
Magdeb.-Leipzig	4	239,75 bz B
do. Lit. B.	4	93,50 bz G
Mainz-Ludwigsh.	4	120,90 bz
Münster-Hammer	4	98,50 B
Niederschl.-Märk.	4	98,75 B
Nordh. Erf. gar.	4	47,25 bz
do. Stammpr.	4	43,60 G
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,90 B
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	146,20 bz
do. Litt. B.	3½	134, G
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß Südbahn	4	43,80 bz
do. Stammpr.	5	79,00 bz G
Rechte Oderuferb.	5	115,00 B
do. Stammpr.	5	115,20 bz
Reichenberg-Pard.	4½	68,00 G
Rheinische	4	128,00 bz
do.Lit.B.v.St.g.	4	92,50 G
Rhein-Nahebahn	4	22,35 bz G
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	104,80 bz
Stargard-Posen	4½	100,90 bz
Rum. Eisenbahn	5	36,40 bz B
Schweizer Westb.	4	23,00 G
do. Union	4	11,20 G
Thüringer	4	112,25 bz
do. B. gar.	4	90,30 bz G
Tamines Landen	4	7,80 bz B
Warschau-Wiener	5	260,00 bz

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,45 G
Napoleonsdor	—	16,28 bz
Dollar	—	4,19 G
Imperials	—	16,70 G
Fremde Banknoten	—	99,80 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,90 bz
Oesterr. Banknoten	—	183 40 bz
do. Silbergulden	—	191,00 bz
Russ. Not. 100 R.	—	282,60 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	173,95 bz
do. do. 2M.	3½	172,85 bz
London 1 Lstr. 8 T.	6	20,45 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,35 G
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,40 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	80 95 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	182,90 bz
do. do. 2M.	5	181,70 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig100Thl.8T.	5½	99,75 G
Petersb.100R.3W.	6	281,75 bz
do. do. 3M.	6	279 10 bz
Warsch. 100R. 8T	6	282,10 G

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	69 bz
Bazar-Actien	—	123,50 bz
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	40 B
do. Bockbrauerei	—	56 bz
do.Brauer.Tivoli.	—	92 bz G
Brauer. Patzenhof.	—	104,75 G
Brauerei Moabit	—	56, bzG
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 G
Deut. Stahl-J. A.	—	6,35 G
Erdmannsd. Spin.	—	52 50 bz
Elbing. M. Eisenb.	—	0,85 B
Flora, A.-Ges.Berl	—	24, B
Forster, Tuchfabrik	—	43,25 G
Gummifbr. Fonrob	—	44,90 B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	50,50 bz
Kön. u. Laurahütte	—	129,50 bz
Königsberg.Vulkan	—	33 G 29½ G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	32, G
Marienhütte	—	65 G
Münnich,Chemnitz	—	24,50 bz
RedenhütteAkt.-G.	—	26, G
Saline u. Soolbad	—	44, B
Schles Lein Kramst	—	90 G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	39, B
Wollbanku.Wollw.	—	45 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1380 G
Berl.Ld.u.W.V G.	—	260 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1000 G
do. Hagel-Ass.-G	—	450 G
do. Lebens-V.-G.	—	1935 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5496 G
Concordia,L.-V.G.	—	1966 G
Deutsche F.-V.-G	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	400 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	810 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2400 G
Fortuna, Allg Vrs.	—	830 G
Germania,L.-V.G.	—	380 G
GladbacherF.V.G.	—	1130 G
Kölnische Hag V.G	—	318 B
do. Rückvers.Ges.	—	348 G
LeipzigerFeuerv.G	—	5970 G
Magdb. All.Unf.V.	—	300 G
do. Feuer-V.-G.	—	2279 B
do.Hagel-Vers.G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	294 B
do.Rückvers.-Ges.	—	515 G
Mecklenb.Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	625 G
Nordstern,Leb.V.G	—	590 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	129,2 5 G
do. Lebens-V.-G.	—	298 G
do. Nat.-Vers.G.	—	656 bz G
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	182 G
Schles.-Feuer-V.G.	—	560 G
Thuringia,Vers.G.	—	303 G
Union, Hagel-Ges.	—	315 G
do. See- u.Fl.-V	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.